

//. Entscheidungen anderer Gerichte

Zivilrecht

§ 11 BGB; §§ 15, 17 Berliner VO über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 13. Oktober 1950; §§ 36, 43 FGG.

1. Der Wohnsitz minderjähriger ehelicher Kinder wird nicht mehr durch den Vater allein, sondern durch beide Ehegatten gemeinsam bestimmt.

2. Für die Sorgerechtsregelung ist ausschließlich das Wohl des Kindes entscheidend. Die Alleinschuld eines Ehegatten an der Ehescheidung steht der Übertragung des Sorgerechts auf ihn nicht entgegen.

KG, Besetz, vom 29. Februar 1952 — 2 W 26/52.

Aus den Gründen:

Die Ehe der Eltern des Kindes Ulrich L. ist am 16. August 1950 aus Verschulden der Mutter rechtskräftig geschieden worden. Der Vater hat seinen Wohnsitz in dem zum britischen Sektor Berlins gehörenden Bezirk Spandau; die Mutter wohnt in dem zum Demokratischen Sektor von Berlin gehörenden Bezirk Staaken. Das Kind befindet sich von Geburt an bei der Mutter.

Nach der Ehescheidung haben beide Kindeseltern die Übertragung des Sorgerechts für das Kind Ulrich an sich beantragt, und zwar der Vater am 21. Februar oder 1. März 1951 beim Amtsgericht Spandau, die Mutter am

21. August 1951 beim Amtsgericht Berlin-Mitte. Das Amtsgericht Spandau hat dem Antrag des Vaters entsprochen und ihm das Sorgerecht durch Beschluß vom 27. August 1951 übertragen. Auf den Antrag der Mutter hat das Amtsgericht Berlin-Mitte seinerseits durch Beschluß vom 19. November 1951 das Sorgerecht auf diese übertragen. Es hat seine Zuständigkeit für die Sorgerechtsregelung damit begründet, daß sich diese auf Grund des im Demokratischen Sektor von Berlin geltenden Rechtes nach dem tatsächlichen Wohnort des Kindes richtet, der grundsätzlich nicht mit dem des Vaters zusammenzufallen brauche; das Kind lebe aber bei der Kindesmutter im Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte. In der Sache selbst hat das Amtsgericht ausgeführt, daß ein noch nicht zwei Jahre altes Kind unbedingt der mütterlichen Fürsorge bedürfe; es würde seinem wohlverstandenen Interesse zuwiderlaufen, wenn es gerade im jetzigen Stadium seiner Entwicklung aus der ihm vertrauten Umgebung genommen würde, in der es nach dem Bericht des Amtes Mutter und Kind sehr gut aufgehoben sei.

Es diene also aus diesem besonderen Grunde dem Wohle des Kindes, wenn das Sorgerecht der Mutter übertragen werde, obwohl diese im Eheverfahren für allein schuldig erklärt worden sei (§ 74 Abs. 4 EheG).

Hiergegen hat der Vater des Kindes Beschwerde eingelegt und die Aufhebung des vorstehenden Beschlusses verlangt, weil einmal das Amtsgericht Berlin-Mitte für die Sorgerechtsregelung unzuständig gewesen sei und zum anderen auch keine sachlichen Gründe für die Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter vorlägen.

Die Zivilkammer des Landgerichts Berlin hat hierauf durch Beschluß vom 17. Januar 1952 den Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Mitte aufgehoben und den Antrag der Kindesmutter auf Übertragung des Sorgerechts zurückgewiesen. In den Gründen des Beschlusses der Beschwerdekammer wird u. a. folgendes ausgeführt:

Ein eheliches Kind teile in den Westsektoren Berlins gemäß § 11 BGB den Wohnsitz seines Vaters, so daß nach dem dortigen Recht für die Sorgerechtsregelung das Amtsgericht Spandau allein zuständig sei. Im Demokratischen Sektor Berlins könne jedoch die Vorschrift des § 11 BGB mit Rücksicht auf die Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 13. Oktober 1950 (VOBl. I S. 313) insoweit nicht mehr angewendet werden, als sie den Wohnsitz des Kindes allein von dem des Vaters abhängig macht; § 11 BGB sei vielmehr in der Fassung anzuwenden, daß ein eheliches Kind den Wohnsitz seiner Eltern teile. Dies biete keine Schwierigkeiten, solange die Eltern einen gemeinschaftlichen Wohnsitz haben. Fallen jedoch die Wohnsitze der beiden Elternteile auseinander, so müsse man davon ausgehen, daß ein eheliches Kind mit jedem seiner Elternteile den Wohnsitz teile. Mithin habe das Kind im vorlie-

genden Falle seinen Wohnsitz sowohl im Bereich des Amtsgerichts Berlin-Mitte wie auch des Amtsgerichts Berlin-Spandau. Für die Frage der Zuständigkeit komme es daher darauf an, welches Amtsgericht in der Sache zuerst tätig geworden ist; da dies das Amtsgericht Spandau gewesen sei, gebühre diesem nach § 4 FGG der Vorzug. Das Amtsgericht Berlin-Mitte sei mithin für den Erlaß des angefochtenen Beschlusses nicht zuständig gewesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die am 18. Februar 1952 eingelegte weitere Beschwerde der Kindesmutter, mit welcher diese die Verletzung formellen und materiellen Rechtes dahingehend rügt, daß die Beschwerdekammer von einer unrichtigen Beurteilung des Wohnsitzes des Kindes ausgegangen und dadurch zu der irrigen Annahme der Zuständigkeit des Amtsgerichts Spandau gekommen sei. Die gemäß §§ 29 Abs. 1 und 4, 21 Abs. 2, 20 FGG zulässige weitere Beschwerde ist begründet. Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts Berlin verletzt das Gesetz.

Das Landgericht ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß ein Kind, dessen Eltern getrennt leben, bis zur endgültigen Regelung über das Sorgerecht, mit dessen Gewährung dem nunmehr allein sorgeberechtigten Elternteil die alleinige Entscheidung über den Wohnsitz des Kindes zusteht, den Wohnsitz beider Eltern teilt, mit anderen Worten zwei Wohnsitze hat. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Wenn es in § 17 der VO über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 13. Oktober 1950 heißt, daß die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinschaftlich zusteht, so bedeutet das, daß keiner der Elternteile dem anderen Teil seinen Willen in einer die Kinder betreffenden Angelegenheit aufzwingen kann und darf. Dies ist eine selbstverständliche Folge des im Verhältnis zwischen den Eltern herrschenden Gleichberechtigungsgrundsatzes. Dem Landgericht ist also insoweit zuzustimmen, als es in dem angefochtenen Beschluß die Auffassung erkennen läßt, daß ein Elternteil nicht berechtigt ist, den anderen durch eigenmächtiges Handeln vor eine seinem Willen widersprechende, vollendete Tatsache zu stellen.

Wenn das Landgericht aber aus dieser Erkenntnis in formaler Anwendung des Gleichberechtigungsgedankens auf § 11 BGB zu der Schlußfolgerung gelangt, daß das Kind Ulrich L. im vorliegenden Falle keinen ungeteilten Wohnsitz, sondern in Ermangelung eines solchen zwei Wohnsitze habe, so geht diese Auffassung fehl. Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung der Frage des Wohnsitzes des Kindes konnte nicht § 11 BGB, sondern nur § 17 Abs. 1 der VO vom 13. Oktober 1950 sein, der wiederum nur im Zusammenhang mit § 15 der VO verstanden werden kann. Während § 17 Abs. 1 noch einmal ausdrücklich festlegt, daß nach unserem neuen demokratischen Familienrecht auch die Ausübung der elterlichen Sorge im Einklang mit dem Gleichberechtigungsprinzip gewährleistet ist, sagt § 15 etwas darüber, wie diese gemeinschaftliche Ausübung des Sorgerechts zu erfolgen hat, nämlich im Wege der gemeinsamen Entscheidung. Dieses gemeinsame Entscheidungsrecht erstreckt sich, wie bei allen von der elterlichen Sorge erfaßten Belangen des Kindes auch auf den Wohnsitz des Kindes. Für die Feststellung des Wohnsitzes des Kindes ist also nicht automatisch der tatsächliche — gemeinsame oder unterschiedliche — Wohnsitz der Eltern entscheidend, sondern es kommt allein darauf an, welchen Wohnsitz die Eltern für das Kind bestimmen haben.

Der Wohnsitz des Kindes wird ebenso wie der gemeinschaftliche Wohnsitz der Eltern erst durch die entsprechende Willensäußerung der Ehegatten begründet. Diese Willensäußerung kann durch ausdrückliche Erklärung, aber auch stillschweigend durch ein entsprechendes konkludentes Verhalten erfolgen, wie z. B. dadurch, daß die Eltern mit den Kindern zusammen an demselben Ort und in derselben Wohnung leben und durch ihre ganze Lebensweise erkennen lassen, daß hier der Wohnsitz aller Familienmitglieder begründet sein soll. Das Landgericht hätte daher in unmittelbarer Anwendung des § 15 der VO auf Grund des vorgetragenen Sachverhaltes prüfen müssen, ob und welche Bestimmungen die Eltern des Kindes Ulrich L. hinsichtlich des Wohnsitzes dieses Kindes getroffen hatten.